

A u s z u g

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Planungs- und Unterausschusses der Gemeinde Kranenburg am 28.05.2015

- Zu Punkt 3) 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg
Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur
Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde
Kranenburg gemäß § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §
35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
hier: 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 13.02.2014 und
Fassung eines neuen Aufstellungsbeschluss sachlicher
Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ (§ 2 (1) BauGB i.V. m. § 5 (2b)
BauGB
2. Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V. mit §
4a BauGB
3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 4a BauGB

Auf die Drucksache Nr. 444/8 wird Bezug genommen. Herr Hellmann vom Büro HKR stellt die
Windenergie-Potenzialanalyse der Gemeinde Kranenburg anhand einer Präsentation vor und
beantwortet sich ergebende Fragen der Ausschussmitglieder sowie der Zuhörer.

Zum Thema Infraschall verteilt Herr Blome eine Antwortschreiben der „Danish Energy Agency“ an
das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg. Das
Schreiben wird als Anlage zur Niederschrift genommen.

Hinsichtlich des Umweltberichtes wird durch Herrn Baumann-Matthäus auf folgende Punkte
hingewiesen:

Seite 22 Dort ist das Wort „keine“ zu streichen, so dass der betreffende Satz zum Schutzgut
Wasser lautet: „Aus einer Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf geht
hervor, dass gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone keine Bedenken
bestehen, falls bei Errichtung und Betrieb von WEA ~~keine~~ abbaubaren
Transformatorenöle verwendet werden und keine Gründung im
Grundwasserbereich vorgesehen ist.“

Seite 29 Hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen sollten die
grenzüberschreitende Auswirkungen näher betrachtet bzw. zum Ausdruck
gebracht werden.

Ergänzend weist eine ZuhörerIn auf einen Widerspruch zu den Ausführungen zum Schutzgut
Kultur- und Sachgüter auf Seite 26 und der Tabelle auf Seite 29 des Umweltberichtes hin.

Herr Hellmann sichert eine entsprechende Überprüfung und Überarbeitung des Umweltberichtes
zur Ratssitzung am 18.06.2015 zu.

Der Planungs- und Unterausschuss empfiehlt dem Rat unter Berücksichtigung der
vorgenannten Hinweise bei 2 Enthaltungen den nachfolgenden Beschluss:

Der Rat beschließt

1. die durch das Büro HKR erstellte Windenergie-Potenzialanalyse der Gemeinde Kranenburg
zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung mit Stand 19.05.2015
einschließlich der Festlegung der „harten“, „weiche“ und „sonstige Kriterien“ und der damit
verbundenen begründenden Abwägung (siehe auch Sachverhaltsschilderung).

2. den in seiner Sitzung am 13.02.2014 getroffenen, aufgrund der Bekanntmachungsanordnung vom 17.02.2014 am 27.02.2014 ortsüblich bekanntgemachten Beschluss zur Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg (Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen) aufzuheben. Ferner beschließt der Rat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 5 Abs. 2 b BauGB, den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (38. Änderung des Flächennutzungsplanes) für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen. Gleichzeitig wird Abgrenzung der bislang durchgängig dargestellten Konzentrationszone entlang des Kartenspielerweges an die detailliertere Darstellung des Ergebnisses der Potenzialflächenermittlung vom 19.05.2015, d.h. exklusive der Laubwaldbereiche, der Wasserschutzzonen I und II sowie der Bodendenkmäler, Tiefe der Zone 250 Meter beidseitig des Kartenspielerweges sowie einer Aufweitung im Kreuzungsbereich B504/Kartenspielerweg, Größe ca. 206 ha, angepasst (räumliche Abgrenzung siehe Anlagen 3) und 4).
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vorgenannte Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB.
4. Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die vorgenannte Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 2 BauGB.